

BESCHLUSSVORLAGE V0914/22 öffentlich	Referat	Referat I
	Amt	Personalamt
	Kostenstelle (UA)	0220
	Amtsleiter/in	Gietl, Werner
	Telefon	3 05-10 60
	Telefax	3 05-12 39
	E-Mail	personalamt@ingolstadt.de
Datum	02.11.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	08.12.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Besetzung der Stelle der Leitung des Referates III – Recht, Sicherheit und Ordnung; Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

1. Herr Dirk Müller wird mit Wirkung vom 01. August 2023 als Leiter des Referates III – Recht, Sicherheit und Ordnung - zur Wahl zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied vorgeschlagen.
2. Für die Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Referat III wird gemäß Ablaufplan in der Anlage verfahren. Es wird ein Wahlausschuss gebildet.
3. Eine Änderung der Aufgaben des Geschäftsbereiches während der Dauer der Amtszeit bleibt vorbehalten.
4. Die Wahlzeit des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds beträgt sechs Jahre.
5. Das berufsmäßige Stadtratsmitglied Dirk Müller wird nach Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen - KWBG – in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft.
6. Dem berufsmäßigen Stadtratsmitglied Dirk Müller wird für die Dauer der Amtszeit eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Sie wird gemäß Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1

KWBG in Höhe des Höchstrahmensatzes für berufsmäßige Stadtratsmitglieder kreisfreier Gemeinden über 100.000 Einwohner festgesetzt.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten ca. 182.000 €	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2023 023100.4* (Referatsverwaltung Ref. III)	Euro: ca. 76.000 €
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Die Deckung der zusätzlich anfallenden Personalausgaben erfolgt über das Gesamtbudget.

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Mit Ablauf des 31.07.2023 endet die Amtszeit von Herrn Dirk Müller, Leiter des Referates III – Recht, Sicherheit und Ordnung.

Es wird daher gemäß § 7 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und § 33 der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgeschlagen, für die Leitung des Referats III ab 01.08.2023 ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied zu wählen.

Herr Dirk Müller wurde erstmals für die Amtszeit vom 01.08.2017 bis 31.07.2023 als Leiter des Referates für Recht, Sicherheit und Ordnung zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied gewählt.

Da es sich bei Herrn Müller um einen besonders qualifizierten Beamten handelt, der seit mehr als fünf Jahren mit großem Engagement gute Arbeit als Referent geleistet hat, hat der Ältestenrat in seiner Sitzung vom 22.07.2022 beschlossen, dass auf eine Stellenausschreibung verzichtet werden kann.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Herrn Müller für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2029 erneut zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied zu wählen und weiterhin mit den Aufgaben des Referats III – Recht, Sicherheit und Ordnung - zu betrauen.

Das Amt eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds der Stadt Ingolstadt ist nach Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG in weiteren Amtszeiten in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 KWBG erhalten Beamte auf Zeit für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Dieser Betrag muss sich in dem in Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Rahmen halten. Unter Berücksichtigung der mit dem Amt verbundenen Verpflichtungen wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2012 die Dienstaufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamten der Stadt Ingolstadt in Höhe des jeweils gültigen Höchstrahmensatzes kreisfreier Gemeinden über 100.000 Einwohner festgesetzt. Das ist für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder ab 01.12.2022 eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 1.294,58 EUR monatlich.

Die Wahl erfolgt nach dem als Anlage beigefügten Ablaufplan.

Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für die Leitung des Referats III

am Donnerstag, 08.12.2022

Ablaufplan

1 Erläuterungen

1.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 KWBG

Wählbar sind Personen,

- welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister/zur ersten Bürgermeisterin erfüllen (insbesondere Alter mindestens 18 und höchstens 67 Jahre, deutsche Staatsangehörigkeit) sowie
- den Nachweis der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene durch einschlägiges, mit Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium oder mindestens 3-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem entsprechenden Aufgabengebiet erbracht haben.

1.2 Zur Wahl stehen

Nach dem Stadtratsbeschluss vom heutigen Tage ist die Leitung des Referates III – Recht, Sicherheit und Ordnung - mit einem kommunalen Wahlbeamten zu besetzen.

1.3 Stimmabgabe

Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Stimmabgabe (Beschlusswahl nach Art. 51 Abs. 3 GO). Wahllokal ist der Festsaal des Stadttheaters.

1.4 Ungültige Stimmen (Art. 51 Abs. 3 GO, § 64 Abs. 3 GeschO)

Leere Stimmzettel, Neinstimmen und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. Ungültige Stimmzettel bleiben für das Abstimmungsergebnis und die Bemessung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

1.5 Gewählt ist

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

2 Bildung eines Wahlausschusses

Vom Vorsitzenden der Vollversammlung, Herrn Oberbürgermeister Dr. Scharpf, wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden (§ 64 Abs. 2 GeschO).

3 Feststellung der Wahlberechtigten

Wahlberechtigt sind neben dem Vorsitzenden die 50 Stadtratsmitglieder (d. h. maximal 51 Wahlberechtigte).

4 Wahlgang

- Vorab Vorstellung des Bewerbers in öffentlicher Sitzung
- Aussprache der Stadtratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung

- Wahlgang in öffentlicher Sitzung:
 - Bekanntgabe des Wahlvorschlags
 - Verteilung der Stimmzettel nach Aufruf in alphabetischer Reihenfolge
 - Ausfüllen der Stimmzettel in der Wahlkabine. Abgabe der Stimmzettel an der Wahlurne. Stimmabgabevermerke durch die Verwaltung
 - Frage, ob jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel erhalten hat
 - Feststellung der vollständigen Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses
 - Auszählung der Stimmzettel durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Führung der Zähllisten durch die Verwaltung
 - Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Frage an den/die gewählte/n Bewerber/in, ob die Wahl angenommen wird